



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0027/14/4.4.1

9. Juli 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Änderung der Aromaten-Anlage 2 durch Erweiterung um eine
Toluol - Destillationsanlage**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Vorbehalt	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	6
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
III.10 Festsetzung zum Artenschutz	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Antragstellung.....	10
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	10
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	14
VI. Kostenentscheidung.....	15
VII. Rechtsmittelbelehrung	17
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	18
Anhang II Zitierte Vorschriften	20

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung der Aromatenanlage 2 durch Erweiterung um eine Toluol-Destillationsanlage inkl. zugehörigen Anlagenequipments.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30, Gemarkung Buer, Flure 15,18, Flurstücke 14, 58, errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand (Mantelbericht) vom 12.02.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und Betrieb

- 1 Destillationskolonne DA-361

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- 5 Wärmetauscher
 - EA-365
 - EA-366
 - EA-367
 - EA-368
 - EA-369
- 1 Luftkühler (Kondensator) ED-361
- 2 Clay-Treater. FA-367A und FA-367B
- 1 Rückflussbehälter FA-368
- 8 Spaltrohrmotorpumpen
 - GA-366
 - GA-366R
 - GA-367
 - GA-367R
 - GA-368
 - GA-368R
 - GA-369
 - GA-369R

Um Kundenanforderungen gerecht zu werden und die terminliche Lieferung des künftig produzierten Rein-Toluols nicht zu verzögern, sollte mit der Errichtung der neuen Toluol-Destillationsanlage inkl. dem Anlagenequipment schon vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung begonnen werden. Hierfür beantragte die Firma Ruhr Oel die

- Zulassung des vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG einschließlich der Baugenehmigung gemäß § § 63 BauO NRW für die
 - Errichtung von diversen Stahlkonstruktionen/Stahlzargen zur Aufstellung des neuen Anlagenequipment
 - Nutzung der vorhandenen Fundamentplatten und Herstellung einer WHG-konformen Dichtfläche mit umlaufender Aufkantung (Auffangbecken) als Aufstellungsfläche für die neuen Stahlbetonfundamente der beiden neuen Clay-Treater mit Wärmetauscher
 - Herstellung einer WHG-konformen Dichtfläche mit umlaufender Aufkantung (Auffangbecken) als Aufstellfläche für die Kernanlage.
 - Errichtung elektro-, mess- und regeltechnische Einrichtung
 - Errichtung neuer oberirdischer Rohrleitungen, ggf. über vorhandene Anlagenrohrbrücken
 - Austausch der vorhandenen Förderpumpen GA-369 und GA-360R durch die Pumpen GA-367 und GA-367R
- sowie die eingeschlossene Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG zur Verlegung der vorhandenen Entwässerungsleitung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Die Nebenbestimmungen des
- Zulassungsbescheides vom 26.05.2014, Az.: 500-53.0027.VZ/14/4.4.1
- gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.2.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 Vor Inbetriebnahme sind zusätzliche Feuerlöschgeräte in Absprache mit der Berufsfeuerwehr zu stationieren.

Die Aufstellungsorte und gewählte Feuerlöschtypen sind im Einzelfall festzulegen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

- III.4.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M110400/01 vom 23.09.2013) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

- III.4.1.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.2. Anlagensicherheit

- III.4.2.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die Aromatenanlage 2, Bau 684/685, ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierten "AKTION" sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- Die Verfahrensbeschreibung, die Desorption und der Austausch der Bleicherde für den Clay-Treater, FA-367A/B, ist, auch unter Berücksichtigung der zugehörigen R+I's, ausführlicher dazustellen.
- Es sind komplette Sätze von Sicherheitsdatenblättern beizufügen.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Rohrleitungen und WHG-konformen Aufstellflächen durch Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.8.1 Die beantragten Änderungen sind in das vorhandene Explosionsschutzdokument mit einzubeziehen. Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.

- III.8.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.8.3 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist an die neu beantragten Gegebenheiten anzupassen. Hierbei ist insbesondere auf Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einzugehen.

- III.8.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehrungen (z.B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12m mindestens 1,10 m) hoch sind.

Umwehrungen müssen mit Fuß- und Knieleisten versehen sein.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.10 Festsetzung zum Artenschutz

- III.10.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.8 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.9 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen, aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können, sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke.
- IV.10 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben mit dem Antrag vom 10.02.2014 die Erteilung der Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

beantragt.

V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 10.02.2014 (Eingang am 19.02.2014) legten Sie mir die Änderungen der Aromaten-Anlage 2 durch Erweiterung um eine Toluol-Destillationsanlage am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 03.04.2014 ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
(Fachbereich und Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52
(Abfallwirtschaft - einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53
(Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55
(Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Gelsenkirchen-Scholven seit den 1960er Jahre die Aromatenanlage 2 in der Toluol zu Vermarktungszwecken produziert wird. Sie besteht derzeit hauptsächlich aus der Extraktion, der Entalkylierung (temporärer Betrieb) und den zugehörigen destillativen Reinigungsstufen und den Clay-Treatern.

Dieses Toluol erreicht derzeit nicht die erforderliche Mindestqualität, um am freien Markt Absatz zu finden. Daher ist eine Qualitätssteigerung des Toluols erforderlich, die im Wesentlichen auf die geforderte Produktreinheit von mind. 99,8 Gew. % Toluol abzielt.

Um zukünftig diese Qualitätssteigerung sicherzustellen, wurde eine wesentliche Änderung der Aromatenanlage 2 beantragt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die geplanten Änderungen sollen in der Aromatanlage 2 auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Scholven durchgeführt werden.

Das Werksgelände der Firma umfasst am o. g. Standort ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Das geplante Vorhaben nimmt innerhalb des Werkgeländes keine neuen bisher unbebauten Flächen in Anspruch. Die Anbindung neuer Rohrleitungen erfolgt auf bereits vorhandenen Rohrbrücken und Stahlkonstruktionen.

Luftreinhaltung

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich des Werkstandorts Gelsenkirchen-Scholven.

Mit der Erweiterung der Aromatanlage 2 ist keine Freisetzung von schädlichen Luftverunreinigungen zu besorgen. Die anfallenden Abgasströme werden über das werkseigene zentrale Abgasnetz abgeleitet und in den Öfen der Destillationsanlage A7 und V2 mitverbrannt.

Alle Stoffe werden innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt. Für die geplanten Absperrarmaturen und Einbindungspunkte werden im Sinne der TA Luft, Kapitel 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen, technisch dichte Aggregate eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die geplanten Änderungen in der Aromatanlage 2 haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gemäß dem derzeit gültigen Überwachungsplan gemäß § 4 (1) TEHG.

Geräuschemissionen

Die geplante Erweiterung der Aromatanlage 2 kann für die Lärmsituation am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven relevant sein, da die Anlage auch zukünftig während der Tagzeit von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr und auch zur Nachtzeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr betrieben werden soll.

Bei den lärmrelevanten Anlagen handelt es sich um Luftkühler (Ventilatoren mit Antriebsmotoren), Pumpen mit Rohrleitungen und Antriebsmotoren sowie Regelarmaturen mit Rohrleitungen.

Daher wurde eine Lärmimmissionsprognose erstellt. Unter der Voraussetzung, dass alle in der Immissionsprognose genannten Lärminderungsmaßnahmen ausgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass alle Immissionsrichtwerte an die Aufpunkte unterschritten werden.

Abfälle

Das in der geplanten Destillationskolonne DA-360 der Aromatenanlage 2 erzeugte Sumpfprodukt wird zu Reinigungszwecken in den geplanten Clay-Treater FA-387A und FA-367B gefahren. Die Clay-Treater werden mit Bleicherde gefüllt, die katalytisch wirken und aus den Olefinen in dem Toluol-Stoffstrom ein Reaktionsprodukt bildet, welches in der nachgeschalteten Destillationskolonne abgetrennt werden kann.

Ist die Bleicherde gesättigt, muss diese gegen frische Bleicherde ausgewechselt werden. Bevor die gesättigte Bleicherde entsorgt werden kann, wird diese mittels Ausdampfung gereinigt.

Die zu entsorgende Bleicherde wird gemäß AVV mit der Abfallschlüsselnummer 15 02 03 geführt.

Derzeit fallen in der Raffinerie am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven insgesamt 40 t/a Bleicherde an. Mit Umsetzung des Antragsvorhabens werden am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven insgesamt ca. 80 t pro Jahr anfallen.

Die Bleicherde wird unverändert der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, es erhöht sich lediglich die Abfallmenge.

Zusätzliche Abfallstoffe fallen in der von der vom Antragsgegenstand betroffenen Aromatenanlage 2 nicht an.

Abwasser

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen keine Veränderungen im Bereich der Abwasserströme, -mengen oder -zusammensetzung.

Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Auf dem Gelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Gelsenkirchen - Scholven stehen folgende Einträge im Vordergrund:

- Rückstände aus der weiteren Kokereigasreinigung und -zerlegung (komplexe Eisencyanide, Schwefel und Sulfide aus der Luxmasse für die Entschwefelung)
- Kohlebenzin, Kohleöl (MKW, BTEX, PAK, NSO-Heterozyklen) Verbleiungszusätze, Phenolwasser, Rückstände aus den Absetzbecken der Kohlezeche

- Erdöl und Erdölprodukten wie Rohöl (MKW, BTEX, PAK) Kraftstoffe wie Benzin, Diesel, Kerosin (MKW, BTEX), Aromaten wie Benzol, Xylol, Cumol (BTEX), Heizöl (MKW), Cycloalkane (Cyclohexan), Olefine (Alkene), Bitumen (MKW), Methanol und Ammoniak (Ammonium), Phenol.
- Aus der Kohlehydrierung sind einzelne Untergrundverunreinigungen bekannt, für die nach Datenlage die gleichzeitige Anwesenheit von MKW, BTEX und PAK im Grundwasser charakteristisch ist.

Im Bereich der Aromatanlage 2 ist ein Eintrag von Mitteldestillat bekannt.

- Seit 1998 erfolgt hier eine hydraulische Sanierung des Mitteldestillat-Schadens,
- seit 2010 eine Sanierung des Aromatenschadens.

Im nahen Abstrom des Grundwassers liegt eine erhöhte Konzentration vor (ca. 200-500 µg/l BTEX, ca. 1-2 mg/MKW), der weitere Abstrom ist unauffällig.

Aufgrund der Stoffeigenschaften stellt Toluol und Benzol grundsätzlich eine potentielle Gefahr für das Schutzgut Grundwasser dar.

Relevante Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind beim künftigen Betrieb aufgrund der vorgesehenen Sicherungseinrichtungen (WHG-konforme flüssigkeitsdichte Oberflächen) im Bereich der Be- und Entladestation und der Zählerstation nicht zu erwarten.

Neben dem bereits den Antragsunterlagen beigefügten Mantelausgangszustandsbericht hat die Vorprüfung ergeben, dass für die beantragte Änderung einen vorhabenbezogenen AZB erforderlich ist.

Sonstige Gefahren

In der vom Antragsgegenstand betroffenen Aromatanlage 2 wird unverändert mit wassergefährdenden aromatischen Kohlenwasserstoffen umgegangen.

Bei dem Stoff Rein-Toluol handelt es sich um einen flüssigen aromatischen Kohlenwasserstoff, der gemäß der alten VwVwS, als wassergefährdender Stoff in die Wassergefährdungsklassen WGK 2 eingestuft werden würde.

Die Toluol-Stoffströme

- Einsatz-Toluol von DA-360
- Toluol aus den neuen Clay-Treatern
- Ausgangs-Toluol aus der DA-361 zum Behälter FA-368
- Toluol aus FA-368 zur DA-361
- Toluol-Reststrom zur MDE und Off-Spec
- Toluol-Slip

sind aufgrund der Selbsteinstufung gemäß der alten VwVwS, als wassergefährdender Stoff in die Wassergefährdungsklassen WGK 3 eingestuft worden.

Mit festen wassergefährdenden Stoffen wird im Bereich der Aromatanlage 2 nicht umgegangen.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.05.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Gemäß Runderlass zum Arten Schutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanten Arten auf der Vorhabensfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich. Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

Planungsrecht

Die geplanten Änderungen in der Aromatenanlage 2 befinden sich in den Anlagenfelder Bau 684 und 685 auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Scholven. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Die neuen Anlageteile sollen auf bereits versiegelten und industriell genutzten Flächen errichtet werden.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Scholven als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Scholven, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Scholven mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 7.056.819,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (7.056.819,00 - 500.000)$	22.420,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.



In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54.866,50 € festzusetzen.

- Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 54.866,50 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

$$12.801,00 \text{ €} / 10 \text{ der Gebührensumme } 8a = 53.586,40 \text{ €}$$

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$53.586,40 \text{ €} - 30 \% = 37.510,00 \text{ €}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | 90,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 893,54 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt 38.793,54 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
IBAN:	DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC:	WELADEDDE33
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086RUHROEL

Zahlungsgrund: **500-53.0027/14/4.4.1**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0027/14/4.4.1

1.	Anschreiben vom 10.02.2014	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BImSchG-Formular 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8,	25 Blatt
4.	Rohrleitungsliste	7 Blatt
5.	Bauunterlagen	12 Blatt
6.	Brandschutzkonzept vom 25.03.2014	20 Blatt
7.	Ausschnitt Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
8.	Übersichtslageplan 1:5.000	1 Blatt
9.	Flurkarte 1:1.000	1 Blatt
10.	Lageplan Übersicht Aromaten- Anlage 2	1 Blatt
11.	Aufstellungsplan Kernanlage Bau 684	2 Blatt
12.	Aufstellungsplan BT-Clay-Treater- FA-367 A/B Bau 685	2 Blatt
13.	Aufstellungsplan EA-365	1 Blatt
14.	HQTE Export Lageplan Scholven	1 Blatt
15.	Entwässerungsplan Kernanlage	1 Blatt
16.	Entwässerungsplan Clay-Treater	1 Blatt
17.	Angabe Kostenermittlung	2 Blatt
18.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	54 Blatt
19.	Auflistung der Anhänge	2 Blatt
20.	Werkslageplan	1 Blatt
21.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
22.	Auszug aus der Flurkarte	1 Blatt
23.	HQTE Export Lageplan Scholven	1 Blatt
24.	Aufstellungsplan BT-Clay-Treater- FA-367 A/B Bau 685	1 Blatt
25.	Aufstellungsplan Kernanlage Bau 684	1 Blatt
26.	Aufstellungsplan Kernanlage DA-361 Bau 684	1 Blatt
27.	Aufstellungsplan BT-Clay-Treater, FA-367 A/B Bau 685	1 Blatt
28.	Aufstellungsplan EA-365	1 Blatt
29.	Fliessbilder	2 Blatt
30.	Sicherheitsdatenblätter	43 Blatt



31.	Hinweis zum Sicherheitsbericht	1 Blatt
32.	Schalltechnische Prognose Nr.: M110400/01 vom 25.09.2013 der Müller-BBM GmbH	26 Blatt
33.	Zertifikat DIN EN 14001	1 Blatt
34.	Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
35.	Protokoll Artenschutzprüfung	2 Blatt
36.	Artenschutzprüfung Nr.: 1431-09-02a, von Januar 2014	11 Blatt
37.	Ausgangszustandsbericht vom 11.02.2014	19 Blatt
38.	Sicherheitsbericht vom 14.02.2014 der Aromaten - Anlage 2	2 Ordner
39.	Mantelbericht zum Ausgangszustandsbericht vom 12.02.2014	1 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500.53.0027/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)